

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



10. Jahrgang

Beeskow, den 10. Januar 2003

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-3 Verordnung über das Naturdenkmal "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf"

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 4-6 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow**
1. Seiten 4-6 Wasserversorgungsgebührensatzung
 2. Seite 6 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung
- II.) Seiten 7-9 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
1. Seite 7 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 2. Seiten 7-8 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 3. Seiten 8-9 Satzung zur 1. Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung
- III.) Seiten 9-10 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seite 9 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
 2. Seiten 9-10 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
 3. Seite 10 1. Änderungssatzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen
- IV.) Seite 11 **Jahresrechnung 2001 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung**
- V.) Seite 11 **Anglerprüfungen 2003**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Verordnung über das Naturdenkmal "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf"**

(Beschluss-Nr. 86/29/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Verordnung über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm“

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde

§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die 3 Pappeln auf dem Grundstück Gemarkung Ratzdorf, Flur 2, Flurstücke 285 und 298, die in der als Anlage beigefügten Flurkarte gekennzeichnet sind, werden zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der genannten Flurstücke im Bereich von 10 Metern (Kronentraufbereich), gemessen vom Stammfuß eines jeden Baumes.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Pappeln aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit als landschaftsbildprägende Baumgruppe.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung
 1. Die Wurzeln oder die Borke der Bäume zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen;
 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 3. Mit Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
 4. Offene Bodenflächen zu versiegeln und teilversiegelte Flächen voll zu versiegeln; Aufschüttungen und Abgrabungen vorzusehen;
 5. Den Grundwasserstand zu verändern;
 6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen;
 7. Bäume und Sträucher zu pflanzen;
 8. Chemikalien einzubringen;
 9. Tausalze zu verwenden.

§ 4 Genehmigungen

- (1) Es ist ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 (1) ist zu erteilen, wenn
 1. Eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Auflagen und Bedingungen vermieden werden kann oder
 2. Die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Abs. 1 erfordern

§ 5 Duldung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Freistellungen

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. Sonstige, mit Bekanntgabe dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Maßnahmen, die zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder Sachgüter erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde nach Durchführung anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 73 (1) Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündi-
gung in Kraft.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga
Landrat

I. Fitzke
Vorsitzende des Kreistags

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher
beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem
Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.12.2002

M. Zalenga
Landrat

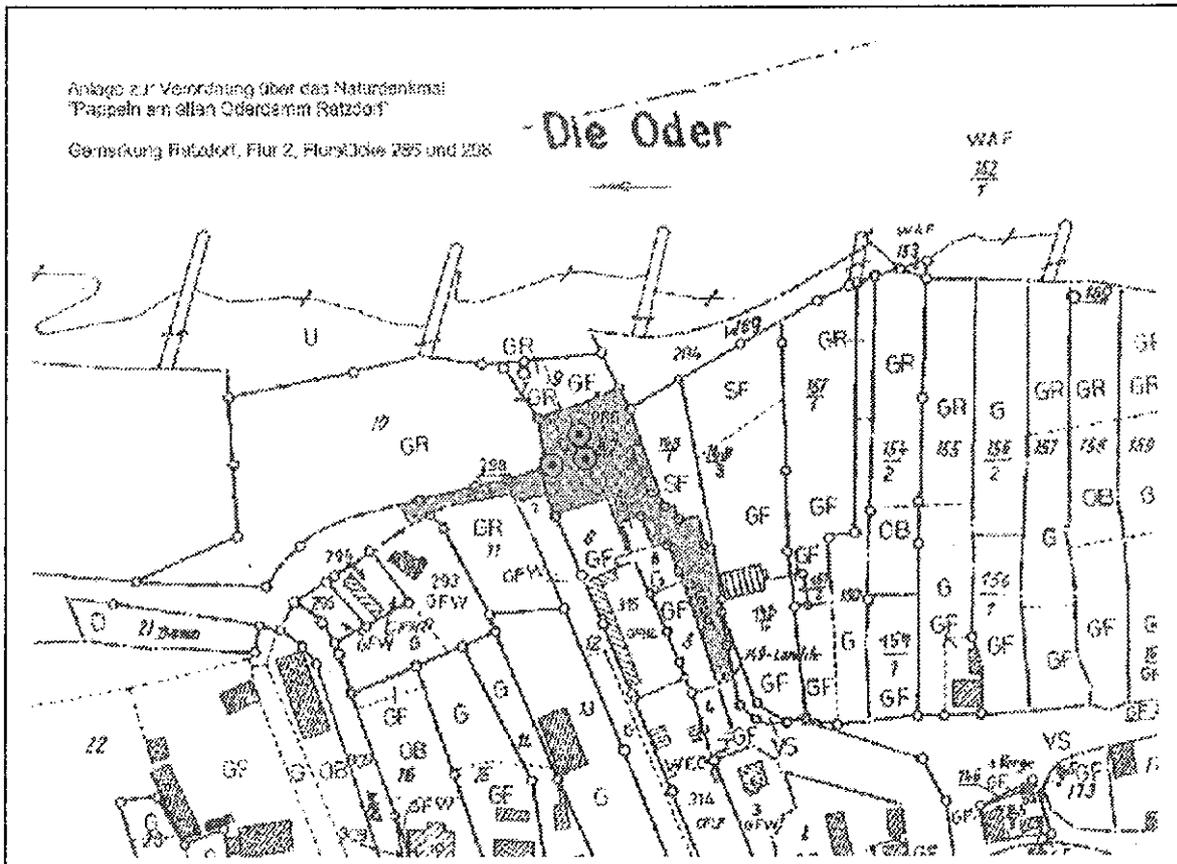
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
„Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf“ wird im Amtsblatt
für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung
gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit
ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend
gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden ist,



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

I.) Wasserversorgungsgebührensatzung

Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1 ff und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 04.12.02 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Umsatzsteuer
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,15 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|-----|-----------------------|------------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 5,47 €/ Monat |
| bis | 6 m ³ /h | 10,95 €/ Monat |
| bis | 10 m ³ /h | 32,83 €/ Monat |
| bis | 50 m ³ /h | 54,71 €/ Monat |
| bis | 80 m ³ /h | 76,59 €/ Monat |
| bis | 100 m ³ /h | 109,42 €/ Monat. |
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kauti- on in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

§ 4**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist für das Jahr 1996 der Zeitraum vom 01.11.1996 bis zum 31.12.1996. In den darauf folgenden Jahren ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 8**Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Wasserabgabensatzung vom 01.11.1996 rückwirkend außer Kraft.

Alt-Schadow,
den 05.12.2002

Alt - Schadow,
den 05.12.2002

Arno Pötschick
Stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt - Schadow, den 05.12.2002

Saß
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1 ff und 6 des Kommunalabgabengesetzes für

das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 04.12.2002 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 1,40 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|-----|----------|-----------------|
| bis | 2,5 m³/h | 5,11 €/Monat |
| bis | 6 m³/h | 12,26 €/Monat |
| bis | 10 m³/h | 20,44 €/Monat |
| bis | 50 m³/h | 102,20 €/Monat |
| bis | 80 m³/h | 163,52 €/Monat |
| bis | 100 m³/h | 204,40 €/Monat. |
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kauti- on in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung angegebenen Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht, es handelt sich um Nettogebührensätze.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Alt - Schadow,
den 05.12.2002

Alt - Schadow,
den 05.12.2002

Arno Pötschick
Stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung nach den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Schadow, den 05.12.2002

Saß
Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 6 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 21.10.2002 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 24.10.2002

Storkow,
den 25.10.2002

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2002

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

2.) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 6 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.11.2002 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nr. 5 der Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

„Abnahme eines Wasserzählers für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler), eines in einer Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers sowie eines sonstigen Unterzählers je 20,00“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 12.12.2002

Storkow,
den 12.12.2002

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 12.12.2002

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) Satzung zur 1. Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkalienentsorgungssatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.11.2002 folgende Satzung zur 1. Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.“

2. In § 2 Abs. 3 werden als neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn diese das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind.“

3. § 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„Grundstückskläranlagen sind 2-, 3- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen, die nach dem jeweilig geltenden Stand der Technik (insbesondere nach der DIN 4261 Teil 2) errichtet worden sind.“

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandart aufweisen kann, als die vom Zweckverband betriebene Einrichtung und der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümer und Nutzer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Nutzers bleiben unberührt.“

6. § 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die in Aussicht genommenen Termine (Abfuhrplan) werden halbjährlich mit mindestens 3tägiger Frist in der für Sitzungen der Verbandsorgane geltenden Bekanntmachungsform entsprechend § 20 der Verbandssatzung mitgeteilt.“

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 12.12.2002

Storkow, den 12.12.2002

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 12.12.2002

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
--

1.) 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
--

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.07.2002, S. 8) wird wie folgt geändert:

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<u>Fürstenwalde, 18.12.02</u>	<u>Fürstenwalde, 18.12.2002</u>
Ort, Datum	Ort, Datum

<u>Reim</u>	<u>Schröder</u>
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.12.02 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.12.02
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
--

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.07.2002, S. 27) wird wie folgt geändert:

§ 2**Kanalbenutzungsgebühr**

8. Die Leistungsgebühr beträgt 2,97 € pro m³.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

<u>Fürstenwalde, 18.12.02</u>	<u>Fürstenwalde, 18.12.2002</u>
Ort, Datum	Ort, Datum

<u>Reim</u>	<u>Schröder</u>
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.12.02 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserab-
leitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) wird hiermit angeordnet.
Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.12.02
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

3.) 1. Änderungssatzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die
dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus
abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten
Schlammes aus Kleinkläranlagen**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. (5) der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.07.2002, S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 15**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

- (5) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Gebühr von 5,14 €/m³.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

<u>Fürstenwalde, 18.12.02</u>	<u>Fürstenwalde, 12.12.2002</u>
Ort, Datum	Ort, Datum

<u>Schröder</u>	<u>Reim</u>
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsieher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.12.02 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.
Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.12.02
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

IV.) Jahresrechnung 2001 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 11.12.2002 die Jahresrechnung 2001 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2001 Entlastung erteilt.“

Zalenga
Verbandsvorsteher

IV.) Anglerprüfungen 2003

Landkreis Oder-Spree
Dezernat I
Ordnungsamt
Breitscheidstraße 5
15848 Beeskow

Amtliche Bekanntmachung der Termine Anglerprüfungen 2003

Auf der Grundlage des § 19 Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 i.V.m. der Verordnung über die Anglerprüfung vom 30.06.1994, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anglerprüfung vom 23.12.1997 und der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anglerprüfung vom 25.07.2001 werden die Termine der Anglerprüfungen 2003 im Landkreis Oder-Spree durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Ort	Ende der Zulassungsfrist
15.03.2003	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	20.02.2003
28.06.2003	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	05.06.2003
22.11.2003	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	30.10.2003

Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Zulassungsfrist unter der

Anschrift: Untere Fischereibehörde in
15848 Beeskow
Breitscheidstr. 5

Bürgerberatungsstellen des Landkreises
Oder-Spree in
15890 Eisenhüttenstadt
Glashüttenstr. 10 bzw. in

15517 Fürstenwalde
Trebuser Straße 60

abzugeben.

Zulassungsvoraussetzungen sind neben dem schriftlichen Antrag, der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 25,56 € vor Ort und bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters auf dem Antragsformular.

Im Auftrag

Kaden
Amtsleiter

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt